

# Was in der Pandemie zählt

**Hilfestellungen** Mit zahlreichen Massnahmen hat der Bund die KMU in einer schwierigen Lage unterstützt. Eine Auslegeordnung.

CHRISTIAN NUSSBAUMER

Die Kurzarbeitsentschädigung ist ein bewährtes Instrument, um Unternehmen in schwierigen Situationen zu unterstützen. Der Bund hat nach Ausbruch der Pandemie im März 2020 rasch und pragmatisch die Anspruchsgruppen ausgeweitet und die Verfahren vereinfacht. In einem weiteren Schritt hat er die Höchstbezugsdauer verlängert. Die Verlängerung von 12 auf 18 Monate gilt bis am 31. Dezember 2021. Sie verschafft direkt von der Pandemie betroffenen Unternehmen etwas mehr finanziellen Spielraum. Für Unternehmen, die Kurzarbeitsentschädigung in Anspruch nehmen, wichtig: Seit dem 1. September 2020 gilt wieder eine maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von drei Monaten. Betroffene Unternehmen müssen also gegebenenfalls eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Ferner ist zu beachten, dass Mitarbeitende in arbeitgeberähnlicher Stellung seit dem 1. Juni 2020 für sich selber und für den im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner die Kurzarbeitsentschädigung nicht weiter beantragen können. Eine Ausnahme gilt für die Veranstaltungsbranche. Dort haben Mitarbeitende in arbeitgeberähnlicher Stellung (vorläufig bis 16. September 2020) die Möglichkeit, eine Corona-Entschädigung über die Ausgleichskasse zu beziehen, wobei das

AHV-pflichtige Jahreseinkommen zwischen 10 000 Franken und 90 000 Franken liegen muss.

## Steuerliche Behandlung

Die Entschädigungen für Erwerbsausfall während der Corona-Pandemie und die verschiedenen Konstellationen von Homeoffice erfordern eine spezifische steuerliche Behandlung. Das macht die korrekte Deklaration im Lohnausweis zum wichtigen Thema. Dies betrifft etwa Leistungen mit Bezug zu Versicherungen, also namentlich Kurzarbeitsentschädigungen. Sie sind im Lohnausweis als Teil des Bruttolohns als «andere Leistungen» zu bescheinigen und sollten mit Zusatzbemerkungen möglichst transparent deklariert werden. Besondere Sorgfalt erfordern auch die Lohnausweise für Mitarbeitende, die im Homeoffice gearbeitet haben. Hier muss erkennbar werden, was Spesenentschädigung (etwa Entschädigung für Raumnutzung oder private Internetlinie) und was eine zusätzliche Lohnkomponente ist. Weil die Handhabung der Kantone unterschiedlich ist, empfiehlt sich eine Vorabklärung mit der Steuerbehörde. Zudem sollten Unternehmen ins Auge fassen, ihre Prozesse für die Lohnverarbeitung und -bescheinigung vorausschauend anzupassen. Angesichts der aktuellen Pandemieentwicklung steht zu befür-

ten, dass diese Aspekte auch im Geschäftsjahr 2021 besondere Anforderungen stellen werden.

Bei allen natürlichen und juristischen Personen verzichtet der Bund bei Steuerforderungen vorübergehend auf die Erhebung von Verzugszinsen, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Er gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020 als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt. Es ist jedoch zwingend, bei den entsprechenden Stellen eine Fristverlängerung bis 31. Dezember 2020 zu beantragen, ansonsten erfolgen Mahnungen und teilweise Mahngebühren.

## Verlängerung der Kurzarbeit verschafft den Firmen mehr Spielraum.

Auch die AHV-Ausgleichskassen können Arbeitgebern und Selbstständigen, die wegen Corona in Liquidationsengpässe geraten, Zahlungserleichterungen gewähren. Die Beiträge bleiben dennoch in vollem Umfang geschuldet; es werden lediglich die Zahlungsbedingungen angepasst. Anlaufstelle für die individuelle Prüfung von Zahlungsaufschüben sind die AHV-Ausgleichskassen. Es ist zwin-

gend, die Ausgleichskassen über verspätete Zahlungen rechtzeitig zu informieren, sonst drohen Mahngebühren.

Mit dem Corona-Erwerbsersatz für Selbstständige hat der Bund mit etwas Verspätung auch für eine Kategorie von Unternehmen gesorgt, die in einer ersten Phase durch die Maschen zu fallen drohte. Diese Nothilfe sollte ursprünglich am 11. Mai auslaufen, wurde unter dem Druck des Parlaments aber bis Mitte September verlängert. Ein neues Gesuch von Betroffenen war dazu nicht erforderlich. Der Knackpunkt daran ist, dass in der Verlängerung auch Selbstständige Gelder bezogen haben, die darauf kein Anrecht mehr hatten – weil sie nach dem Ende des Lockdowns am 11. Mai ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. Betroffene Selbstständige sollten unbedingt bei der Ausgleichskasse einen Verzicht auf Corona-Entschädigung beantragen, um keine Rückforderung seitens der Sozialversicherung zu riskieren.

## Konkursrisiko mindern

Um die Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen, hat der Bund auch die insolvenzrechtlichen Regelungen angepasst und namentlich die Bestimmungen zur Überschuldungsanzeige gelockert. So werden für die Berechnung einer Überschuldung Covid-19-Kredite bis zum 31. März 2022 (Stand heute) nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Sofern am 31. Dezember

2019 keine Überschuldung bestand und Aussicht auf Behebung der Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 besteht, kann auf die sonst notwendige Zwischenprüfung durch einen zugelassenen Revisor und auf die Benachrichtigung des Richters verzichtet werden.

Mit der Covid-19-Stundung steht ein weiteres Instrument zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine auf maximal drei Monate befristete Stundung mit einmaliger Verlängerung um weitere drei Monate. Unter anderem kann für Forderungen, die von der Stundung erfasst sind, eine Betreuung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Die Covid-19-Stundung kann ausschliesslich von KMU beantragt werden, die bestimmte Grössenkriterien im vorangehenden Geschäftsjahr nicht überschreiten.

Die einfache Verfügbarkeit der Covid-19-Überbrückungskredite bringt ein Potenzial für Missbrauch mit sich. Unternehmen, die Covid-19-Kredite zu Unrecht bezogen haben oder verwenden, müssen mit verwaltungs-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. So oder so sollten sich alle Kreditempfänger im Nachgang nochmals eingehend mit den Bedingungen befassen, die an die Kreditvergabe, -verwendung und -rückzahlung geknüpft sind.

Christian Nussbaumer, Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands Treuhand Suisse, Sektion Zürich.